

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**  
vom 25.05.2011

### Zustand der Staats- und Bundesfernstraßen in Oberbayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, auf welchen Streckenabschnitten der Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Staatsstraßen in Oberbayern derzeit Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten, die auf Straßenschäden bzw. auf den Straßenverkehrslärm zurückzuführen sind, aufgeschlüsselt nach:
  - Kennzeichen „bei Nässe“,
  - Kennzeichen „Straßenschäden“,
  - zeitliche Beschränkung aufgrund von Lärmschutz,
  - nach den jeweiligen Streckenabschnitten und der Art der Tempobeschränkung?
2. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche der Streckenabschnitte auf Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Staatsstraßen in Oberbayern, auf denen derzeit wegen „Nässe“ eine Tempobeschränkung gilt, im Jahr 2011 saniert werden, um diese Tempobeschränkung wieder aufheben zu können, aufgeschlüsselt nach:
  - Bundesautobahnen,
  - Bundesstraßen,
  - Staatsstraßen?
3. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche der Streckenabschnitte auf Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Staatsstraßen in Oberbayern, auf denen derzeit wegen „Nässe“ eine Tempobeschränkung gilt, in den Folgejahren saniert werden, um diese Tempobeschränkung wieder aufheben zu können, aufgeschlüsselt nach:
  - Bundesautobahnen,
  - Bundesstraßen,
  - Staatsstraßen,
  - dem jeweiligen Zeitpunkt der Sanierung?
4. Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche der Streckenabschnitte auf Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Staatsstraßen in Oberbayern, auf denen derzeit wegen „Straßenschäden“ eine Tempobeschränkung gilt, in den Folgejahren saniert werden, um diese Tempobeschränkung wieder aufheben zu können, aufgeschlüsselt nach:
  - Bundesautobahnen,
  - Bundesstraßen,
  - Staatsstraßen,

- dem jeweiligen Zeitpunkt der Sanierung?
5. Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche der Streckenabschnitte auf Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Staatsstraßen in Oberbayern, auf denen derzeit wegen „Lärmschutz“ eine Tempobeschränkung gilt, in den Folgejahren saniert werden, um diese Tempobeschränkung wieder aufheben zu können, aufgeschlüsselt nach:
    - Bundesautobahnen,
    - Bundesstraßen,
    - Staatsstraßen,
    - dem jeweiligen Zeitpunkt der Sanierung,
    - der Art der Sanierungsmaßnahme (Lärmschutzwand, Wall, Flüsterasphalt etc.)?

## Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**  
vom 29.06.2011

### Allgemeines:

Entsprechend den Regelungen des § 45 StVO obliegt die Entscheidung, ob Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung (z. B. bei Nässe oder Straßenschäden) oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen anzuordnen sind, den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

Im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Verkehrsschauen und Unfallauswertungen, an denen neben den Staatlichen Bauämtern auch die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden und die Polizei beteiligt sind, werden Straßenabschnitte identifiziert, die unter anderem aufgrund ihres Straßenzustands auffällig sind. Wird bei diesen ursachenbasierenden Analysen eine mögliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit festgestellt, so werden die gebotenen verkehrsrechtlichen Maßnahmen durch die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden oder die gebotenen baulichen Maßnahmen durch die Staatlichen Bauämter ergriffen.

Die Festlegung der durchzuführenden baulichen Sanierungsmaßnahmen an Fahrbahnen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Staatsstraßen erfolgt anhand der Ergebnisse der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) des Straßenbestandes. Auf Basis dieser Daten und unter Berücksichtigung weiterer Randbedingungen (z. B. Unfallhäufungen, Verkehrsbelastung, Entwicklung des Straßennetzes) sowie anhand der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt die konkrete Festlegung von einzelnen Erhaltungsmaßnahmen. Im Rahmen der Erhaltung werden regelmäßig auch Maßnahmen durchgeführt, die eine Aufhebung von Verkehrsbeschrän-

kungen aufgrund des Straßenzustands rechtfertigen.

Hinsichtlich des Lärmschutzes an vorhandenen Straßen ist zwischen dem baulichen Lärmschutz an Straßen bzw. Gebäuden im Rahmen der Lärmsanierung und dem verkehrsrechtlichen Lärmschutz im Rahmen des § 45 StVO zu unterscheiden. Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des jeweiligen Straßenbaulastträgers zur Reduzierung des Verkehrslärms an Lärmbrennpunkten. Im vergangenen Jahr wurden die Immissionsgrenzwerte u.a. für Wohngebiete um 3 dB(A) abgesenkt, sodass seither eine größere Zahl von Anwohnern von Lärmsanierungsmaßnahmen profitieren kann.

Ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung als Lärmschutzmaßnahme in Betracht kommt, stellt eine einzelfallbezogene Abwägung unter Berücksichtigung der widerstreitenden Be-

lange Lärmschutz für die Anwohner an der Straße und der Freizügigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung des Straßencharakters dar. In Straßenabschnitten, in denen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen angeordnet sind, sind i. d. R. alle vertretbaren baulichen Lärmschutzmaßnahmen bereits ausgeschöpft.

Zu 1. bis 5.:

Flächendeckende Informationen zur Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgrund von Nässe, Straßenschäden oder Lärmschutz liegen der Staatsregierung nicht vor. Diese könnten auch nur mit einem erheblichen Aufwand durch eine detaillierte Erhebung bei den nachgeordneten Behörden erlangt werden; aufgrund der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit wurde hierauf verzichtet.